



An alle

Clearing Center

per E-Mail

BETREFF **ATLAS – Info 3417/14**

BEZUG

GZ **O 1930 Betrieb – IV 6 – 3417/2014** (bei Antwort bitte angeben)

ATLAS Ausfuhr (AES)

Erforderliche Unterlagencodierungen bei Ausfuhren mit Bestimmungsland Ukraine

Am 30. Juli 2014 hat der Rat der Europäischen Union mit der Verordnung (EU) Nr. 825/2014 zur Änderung der VO (EU) Nr. 692/2014 über Beschränkungen für die Einfuhr von Waren mit Ursprung auf der Krim oder in Sewastopol in die Union als Reaktion auf die rechtswidrige Eingliederung der Krim und Sewastopol durch Annexion unter anderem

- den Titel der Verordnung geändert: Verordnung (EU) Nr. 692/2014 des Rates vom 23. Juni 2014 über restriktive Maßnahmen als Reaktion auf die rechtswidrige

Eingliederung der Krim und Sewastopols durch Annexion

- das Verbot der Ausfuhr, Lieferung, Weitergabe und des Verkaufs von in Anhang III der VO aufgeführter wesentlicher Ausrüstungen und Technologien unmittelbar oder mittelbar an eine natürliche oder juristische Person, Einrichtung oder Organisation auf der Krim oder in Sewastopol oder für den Gebrauch auf der Krim oder in Sewastopol aufgenommen.

Diese Verordnung trat am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union, dem 31. Juli 2014, in Kraft.

Ab sofort stehen in der Unterlagenliste I0136 folgende Unterlagen zur Anmeldung in ATLAS AES zur Verfügung:

Y920/UA – „Güter und Technologien, die keinen Einschränkungen nach der VO (EU) Nr. 208/2014 und VO (EU) Nr. 269/2014 einschließlich Durchführungsverordnungen (betrifft Bereitstellungsverbote) unterliegen (Ukraine)“

Erforderliche Unterlagencodierungen bei Ausfuhren mit Bestimmungsland Russland

Am 31. Juli 2014 hat der Rat der Europäischen Union die Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, erlassen.

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union, dem 01. August 2014, in Kraft.

Ab sofort stehen in der Unterlagenliste I0136 folgende Unterlagen zur Anmeldung in ATLAS AES zur Verfügung:

C052/RU – „Ausfuhrgenehmigung des BAFA für Güter und Technologien, die aufgrund der Russland-VO (EU) Nr. 833/2014 Einschränkungen unterliegen“

C052/EU – „Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten für Güter und Technologien, die aufgrund von Embargobeschränkungen gegen AF, BY, CI, GN, GW, IR, KP, LY, MM, RU, SD, SS, SY, ZW Einschränkungen unterliegen“

Im Auftrag

Schmitt

Dieses Schriftstück ist ohne Unterschrift gültig.